



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TESTEX AG

1. Auftragserteilung

Ein klar formulierter, schriftlicher Untersuchungsauftrag mit Angabe von Art und Umfang der gewünschten Dienstleistungen bildet die Grundlage für eine reibungslose Ausführung des Prüfauftrages.

2. Annullierung

Bei Widerruf eines erteilten Auftrages werden die bis zum Zeitpunkt des Eintreffens des Widerrufs bereits erledigten Arbeiten nach effektivem Aufwand nach dem bei der TESTEX AG aktuell gültigen Stundenansatz verrechnet.

3. Methodik

Die Untersuchungen erfolgen nach offiziell anerkannten Standardmethoden. Wo solche fehlen, bedient sich die TESTEX AG selbstentwickelter Verfahren. In Zusammenarbeit mit dem Kunden können neue Methoden entwickelt und im gegenseitigen Einverständnis angewendet werden.

Das Eigentum an allfälligen Schutzrechten bzw. das ausschliessliche Verwertungsrecht an mit dem Auftraggeber zusammen entwickelten neuen Methoden steht alleine der TESTEX AG zu..

Als akkreditiertes Prüflabor richtet sich die TESTEX AG nach der Norm ISO 17025 bzw. ISO 17065.

4. Tarife

Preise werden von Fall zu Fall anhand des konkreten Prüfauftrages sowie der verwendeten Prüfmethode berechnet und dem Kunden mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat schriftlich offeriert. Während dieser Zeit ist das Angebot für TESTEX AG bindend. Für grosse Probenserien können Spezialpreise vereinbart werden. Sämtliche Preisangaben auf Offerten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

5. Lieferfristen

Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen. Es wird eine möglichst speditiv Erledigung zugesichert. Aufträge gegen Vorauszahlung werden unverzüglich nach Eingang der Kontogutschrift bearbeitet.

Unvorhersehbare Personal- oder Apparatausfälle entbinden TESTEX AG von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und schliessen eventuell sich daraus ergebende Schadenersatzforderungen aus.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von TESTEX AG sind innert der, auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsperiode ab Faktura-Datum rein netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen von 5% fällig. Zahlungen die in anderen Währungen als CHF erfolgen, bedingen der Zustimmung durch die TESTEX AG. Der zu bezahlende Fremdwährungsbetrag wird unter Berücksichtigung der aktuellen Kurssituation von Fall zu Fall festgelegt. Bei Vorauszahlung muss der Rechnungsbetrag vor der Bearbeitung des Auftrages bei der TESTEX AG eingegangen sein.

7. Proben- und Datenaufbewahrung

Eventuelle Reste des Prüfmaterials werden für maximal 6 Monate gelagert. Sofern der Auftraggeber das restliche Material nach Abschluss der Prüfung zurückzuerhalten wünscht, hat er dies bereits bei der Auftragserteilung zu verlangen. Untersuchungsergebnisse werden fünf Jahre aufbewahrt.

8. Beizug externer Stellen

Die TESTEX AG kann bei Bedarf und unter sinngemässer Beibehaltung der im QM-System festgelegten Sorgfaltspflicht aussenstehende Fachleute oder andere Laboratorien beiziehen.

9. Geheimhaltung

Die TESTEX AG verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung aller im Rahmen eines Auftrages erhaltenen oder ermittelten Informationen, Daten und Untersuchungsergebnissen gegenüber Dritten; ausgenommen sind davon die Fälle gemäss Ziffer 8.

10. Haftung

Die TESTEX AG haftet dem Auftraggeber gegenüber für getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages im Sinne von Art. 398 Abs. 1 und Abs. 2 OR.

Die Haftung ist begrenzt auf direkte Schäden, die dem Auftraggeber durch ein fehlerhaftes Untersuchungsergebnis grobfahrlässig oder absichtlich zugefügt worden sind.

Die Haftung für leichtfahrlässig verursachte direkte Schäden und generell für Schäden, die nicht durch das Untersuchungsergebnis verursacht wurden, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden wird ausgeschlossen.

Die Haftung beschränkt sich pro Schadenfall auf maximal 80% des Auftragswertes.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für die Produktzertifizierungen.

11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die TESTEX AG behält sich jederzeit die Änderung der AGB vor. Solche Änderungen werden dem Auftraggeber auf Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Auftraggebers gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der TESTEX AG unterstehen – unter Ausschluss allfälliger Staatsverträge – schweizerischem Recht.

Erfüllungsort, Betreibungsort, letzter nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der TESTEX AG entstehenden Streitigkeiten ist Zürich.

Die TESTEX AG ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Auftraggebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt. – Version 4.1/ 30.11.13

proven since 1846